

Lisa Maria Klimaschewski*

Anmerkung zu dem Urteil des *Gerichtshofs der Europäischen Union* vom 13.1.2022 in der Rechtssache C-327/20, *New Media* unter Berücksichtigung methodischer Aspekte sowie der möglichen Konsequenzen für die Rechtslage in Deutschland

Abstract

Im Kontext eines grenzüberschreitenden europäischen Zahlungsverkehrs zwischen 27 Privatrechtssystemen können sich kleine Abweichungen schnell auf den Binnenmarkt auswirken, daher ist die einheitliche Geltung des Unionsrechts besonders wichtig. Der folgende Beitrag widmet sich der Frage, wie die richtlinienkonforme Auslegung anhand der Vorlagefrage des Urteils C-327/20, *New Media* auszusehen hat und, abstrakter, der Analyse der europäischen Methodenlehre, um so generelle Tendenzen des *Gerichtshofs* zu erkennen. Entscheidend geht es darum, ob eine öffentliche Stelle als Gläubigerin eines Unternehmens unter den Begriff des Geschäftsverkehrs i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der RL 2011/7 (EU-Zahlungsverzugsrichtlinie) fällt. In Deutschland wirkt sich dies darauf aus, ob einer öffentlichen Stelle als Gläubigerin eines Unternehmens der besondere Schutz der §§ 286 Abs. 5, 271a, 288 Abs. 6 BGB zusteht.

* Die Verfasserin studiert im 10. Semester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Europarecht. Der Beitrag basiert auf einer Studienarbeit bei Prof. Dr. Christian Baldus, die im Wintersemester 2021/22 verfasst wurde. Prof. Dr. Baldus sei an dieser Stelle für die freundliche Empfehlung zur Veröffentlichung und seine Unterstützung gedankt.

A. Einleitung

I. Sachverhalt

Der Kläger des Ausgangsverfahrens,¹ *Skarb Państwa – Starosta Nyski, Landrat des Landkreises Nysa, Polen* (im Folgenden: *Fiskus*), hatte mit der *New Media Development & Hotel Services sp. z o.o.* (im Folgenden: *New Media*) einen Vertrag abgeschlossen. Durch den Vertrag hat *New Media* den Erbnießbrauch an einem Grundstück von Seiten der Person zu deren Gunsten der *Fiskus* diesen Nießbrauch ursprünglich bestellt hatte erlangt. Die *New Media* als Erbnießbraucherin kam ihrer Verpflichtung, der Entrichtung des jährlichen Entgelts an den *Fiskus*, nicht nach. Daher erhob der *Fiskus* Klage beim *Rayongericht Nysa, Polen*, und beantragte die Verurteilung der *New Media* zur Zahlung dieses Entgelts zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen gemäß des polnischen Umsetzungsgesetzes der RL 2011/7.

Das *Rayongericht* war der Auffassung, die Zahlung des jährlichen Entgelts falle nicht unter den Begriff des „Geschäftsvorgangs“ und mithin nicht in den Anwendungsbereich des polnischen Umsetzungsgesetzes. Der *Fiskus* könne lediglich Zinsen aufgrund sonstigen autonomen polnischen Rechts verlangen. Gegen diese Nichtanwendung des Umsetzungsgesetzes legte der *Fiskus* beim vorliegenden *Regionalgericht Opole* Berufung ein.

Das *Regionalgericht Opole* setzte daraufhin das Verfahren aus und legte dem *Gerichtshof* drei Fragen vor. Der *Gerichtshof* fasst diese Fragen in ihrem praktischen Kern dahingehend zusammen, ob der Fall, dass eine öffentliche Stelle als Gläubigerin von einem Unternehmen Entgelt für den Erbnießbrauch an einem Grundstück erhebt unter den Begriff des „Geschäftsverkehrs“ i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der RL 2011/7 und damit in den Anwendungsbereich der Richtlinie falle. Nach Auffassung des *Gerichtshofs* ist die zweite Frage zum persönlichen Anwendungsbereich der RL 2011/7 dergestalt ausreichend beantwortet, dass keine Ausführungen zur ersten Frage bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs und zur dritten Frage bezüglich des temporalen Anwendungsbereichs erforderlich sind. Im Ergebnis lehnt der *Gerichtshof* die Anwendung der RL 2011/7 ab, sofern eine öffentliche Stelle als Gläubigerin eines Unternehmens handelt.

¹ EuGH, Urt. v. 13.1.2022, C-327/20, *Skarb Państwa – Starosta Nyski ./. New Media Development & Hotel Services sp. z o.o.*, Besetzung: Jürimäe, Rodin und Piçarra (Berichterstatter). Generalanwalt Richard de la Tour angehört, hatte keine Schlussanträge vorgelegt.

II. Problemstellung

Allein anhand des Wortlauts des Art. 2 Abs. 1 RL 2011/7 lässt sich nicht bestimmen, wie das Verhältnis aus Gläubiger und Schuldner bei disparaten Parteien gelagert sein muss (vgl. Urteil Rn. 37.) Mithin ist die *Kammer* methodisch mit der Frage konfrontiert, ob es der Anwendung der RL 2011/7 entgegensteht, wenn eine öffentliche Stelle als Gläubigerin eines Unternehmens handelt. Zur Beantwortung bedarf es der autonomen Auslegung² des nicht hinreichend konkretisierten Rechtsbegriffs des „Geschäftsverkehrs“. Da es jedoch keine ausdrückliche Auslegungsnorm im Unionsrecht gibt,³ arbeitet der *Gerichtshof* regelmäßig mit einer Formel entlang des Sinns, des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, des Zusammenhangs und der verfolgten Ziele.⁴ Im Zuge der Entwicklung einer europäischen Methodenlehre gilt es daher zu beobachten, wie der *Gerichtshof* methodisch zu seinen Ergebnissen gelangt und welche Rückschlüsse aus dem Methodenkanon resultieren.

Sodann stellt sich die Frage nach den Konsequenzen für die Rechtslage in Deutschland. Um die einheitliche Geltung des Unionsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, gilt es durch richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Richters das Ergebnis, i. S. e. interpretatorischen Vorrangregel,⁵ zu wählen, welches das Vorliegen des Geschäftsverkehrs bei einer öffentlichen Stelle als Gläubigerin ablehnt.⁶ Nur so kann eine Rechtszersplitterung dahingehend verhindert werden, dass in einem Mitgliedstaat abweichend öffentliche Stellen Zinsen aufgrund die RL 2011/7 umsetzenden Rechts erhalten.⁷

Vor allem im Bereich des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs ist der reibungslose Ablauf, verstärkt durch die unterschiedlichen Privatrechtssysteme,

² Regelmäßig erfolgt eine autonome und einheitliche Auslegung, beide Begriffe meinen jedoch nicht dasselbe: *Baldus/Raff*, Richterliche Interpretation des Unionsrecht, in: Gebauer/Teichmann, Enzyklopädie Europarecht VI: Europäisches Privat- und Unternehmensrecht, 2. Aufl. 2022, § 3 Rn. 51 ff.; hier relevant: autonome Auslegung, *EuGH*, Urt. v. 6.10.1982, C-283/81, *C.I.L.F.I.T. ./ Ministero Della Sanità*.

³ *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, 2009, S. 264.

⁴ Statt vieler: *EuGH*, Urt. v. 19.10.1995, C-128/94, *Hans Hönic ./ Stadt Stockach*, Rn. 9.

⁵ *Canaris*, Gemeinsamkeiten zwischen verfassungs- und richtlinienkonformer Rechtsfindung, in: FS Schmidt, 2006, S. 41 (49).

⁶ Vgl. *Roth/Jopen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 13 Rn. 22.

⁷ Vgl. *Grob*, Die Auslegungsbefugnis des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren – Plädoyer für eine zielorientierte Konzeption, 2005, S. 41.

bedeutend, da sich kleine Abweichungen auf den Binnenmarkt schnell auswirken.

B. Auslegung des Begriffs des „Geschäftsverkehrs“

I. Wortlaut als Ausgangspunkt

Die Argumentation des Urteils stützt sich auf vier Grundpfeiler, (1) die Einordnung des *Fiskus* als öffentliche Stelle (Rn. 33-35), (2) das Ausschlussverhältnis (Rn. 36), (3) die Gesamtbetrachtung aus Art. 2 Nr. 2 und 3, Art 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 (Rn. 37-40) und (4) den eindeutigen Wortlaut in Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 („öffentliche Stelle als Schuldner“, Rn. 43).

Im Ausgangspunkt betrachtet die *Kammer* den Wortlaut. Gemäß Art. 1 Abs. 2 RL 2011/7 ist die RL 2011/7 auf alle Zahlungen, die als Entgelt im „Geschäftsverkehr“ zu leisten sind, anzuwenden (Rn. 31). Hieraus ergibt sich die Voraussetzung des Vorliegens eines Geschäftsverkehrs, der in Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 als „Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen“ definiert wird.

Folglich lässt sich feststellen, dass die Richtlinie 2011/7 zwei persönliche Anwendungsbereiche unterscheidet: 1) zwei Unternehmen als gleiche Parteien stehen sich gegenüber oder 2) ein Unternehmen und eine öffentliche Stelle als disparate Parteien stehen sich gegenüber. Im ersten Fall ist zwingend immer ein Unternehmen Gläubiger. Im zweiten Fall könnten sowohl die öffentliche Stelle als auch das Unternehmen Gläubiger oder Schuldner sein. Wie bereits gezeigt lässt sich allein anhand des Wortlauts nicht bestimmen, wie das Verhältnis aus Gläubiger und Schuldner gelagert sein muss.

1. Der Begriff „Entgelt“

Zur weiteren Konkretisierung des in Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 verwendeten Begriffs „Entgelt“ betrachtet die *Kammer* die Erwägungsgründe 8 und 9 der RL 2011/7 (Rn. 31). Regelmäßig werden die Erwägungsgründe, welche allen Rechtsakten der Union gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV als Begründung vorangehen, in zwei Konstellationen der Auslegung durch den *Gerichtshof* herangezogen. Erstens können diese den Inhalt allgemein gefasster Bestimmungen des verfügenden Teils konkretisieren und zweitens helfen diese

bei der Bestimmung der Ziele und der Gründe.⁸ Beide Arten der Heranziehung finden in diesem Urteil Anwendung (Rn. 31, 41 ff.).

An dieser Stelle verwendet die *Kammer* die Erwägungsgründe, um mit der Spezifizierung des Begriffs „Entgelt“ im Begriff des Geschäftsverkehrs zu beginnen. Hieraus ergibt sich, dass die RL 2011/7 als Entgelt für Handelsgeschäfte geleistete Zahlungen, einschließlich derer zwischen privaten Unternehmen, aber mit Ausnahme von Geschäften mit Verbrauchern und bestimmten anderen Arten von Zahlungen, erfasst. Unproblematisch ist hier die umstrittene Rechtsnatur der Erwägungsgründe, da sich die *Kammer* methodisch auf das anerkannte Minimum dieser als Richtschnur des Auslegungskanons beschränkt.⁹

Dies wird auf vorhergehende Rechtsprechung in Bezug auf die durch die RL 2011/7 aufgehobene RL 2000/35, deren Erwägungsgründe 13 und 22 nahezu den gleichen Wortlaut haben und hier als Referenz dienen können (C-722/18 Rn. 31), sowie die Rechtsprechung zur aktuellen RL 2011/7 (C-199/19 Rn. 22) gestützt (Rn. 31).

Sodann stellt die *Kammer* scheinbar losgelöst, unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung, fest, dass gemäß Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Geschäftsvorgang unter den Begriff „Geschäftsverkehr“ fällt: 1) der Geschäftsvorgang muss entweder zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen erfolgen (persönlicher Geltungsbereich) und 2) dieser muss zu einer Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen (sachlicher Geltungsbereich) (Rn. 32).

2. Der Begriff „Öffentliche Stelle“

Im Folgenden widmet sich die *Kammer* dem Vorliegen des persönlichen Geltungsbereichs der RL 2011/7. Hierbei beginnt sie mit der für die Argumentation essenziellen Einordnung des *Fiskus* unter den Begriff der öffentlichen Stelle, genauer unter den Begriff des Staates (Rn. 33-35).

Hierzu erfolgt zuerst ein kurzer Verweis auf den aus dem Erwägungsgrund 14 RL 2011/7 hervorgehenden Einheitlichkeitsgedanken der Rechtsvorschriften der Union, indem Art. 2 Nr. 2 RL 2011/7 denselben Begriff für öffentlichen Auftraggeber wie in Art. 2 Abs. 1 RL 2004/17 und Art. 1 Abs. 9 RL 2004/18

⁸ *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 1. Aufl. 2013, S. 179.

⁹ Vgl. *Baldus/Raff* (Fn. 2), § 3 Rn. 158.

(wenn auch hier die Rede von öffentlichem Auftraggeber statt der öffentlichen Stelle ist) verwendet. Innerhalb der dort genutzten Definition zieht die *Kammer* die Einordnung des *Fiskus* unter den Begriff des Staates in Betracht. Hierzu erfolgt methodisch der Verweis auf eine gefestigte und weit zurückreichende Rechtsprechungslinie, welche den Begriff des Staates (wie auch den Begriff des öffentlichen Auftraggebers) funktionell und weit auslegt. Hiermit endet die Ausführung der *Kammer* abrupt, ohne eindeutig zu einem Ergebnis zu kommen, ob der *Fiskus* nun unter den Begriff des Staates fällt. Dieses Ergebnis wird später nachgereicht (Rn. 46).

3. Annahme des Ausschlussverhältnisses

Die erste Argumentationslinie anhand des Wortlauts (Rn. 31-37) beendet die *Kammer* bereits mit der Vorbereitung des systematischen Arguments, indem sie ein Ausschlussverhältnis zwischen der Einordnung als Unternehmen und öffentlichen Stelle postuliert. Begründet wird dies mit dem Wortlaut der Definition des Unternehmensbegriffs in Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 („ausgenommen öffentliche Stellen“). Hieraus folgt ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 RL 2011/7. Freilich lässt sich bereits hier erkennen, dass die *Kammer* auf einen Ausschluss der Anwendungsbereiche der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 (Rn. 40) hinauswill. Die dem Urteil zugrundeliegende Argumentationsstruktur führt den Leser bereits hier zum Gedanken der strikten Unterteilung der Richtlinie in die zwei persönlichen Anwendungsbereiche zwischen zwei Unternehmen und einem Unternehmen und einer öffentlichen Stelle. Letztlich folgt daraus die Ablehnung der Anwendbarkeit, sofern kein dem Wortlaut entsprechender Fall des Art. 3 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 vorliegt.

4. Bewertung

Abschließend stellt die *Kammer* zu Recht fest, dass allein der knappe Wortlaut des Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 bei der Auslegung des „Geschäftsverkehrs“ für die Frage, ob eine öffentliche Stelle, die als Gläubigerin eines Unternehmens handelt unter die RL 2011/7 fällt, wenig hilfreich ist. Die detaillierten Ausführungen der *Kammer* zur Herleitung der Voraussetzungen des Geschäftsverkehrs gemäß Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7, welche sich einerseits prinzipiell aus dem Wortlaut der Norm ergeben und überdies bereits durch Rechtsprechung etabliert sind, erscheinen jedoch redundant und fragwürdig. Dasselbe gilt für die ausführliche Feststellung, dass der Begriff der öffentlichen Stelle funktionell und weit auszulegen ist. Dieses Verständnis ist gefestigte Rechtsprechung und eine Abweichung nicht notwendig.

Andererseits ist hierdurch das Urteil kleinschrittig und nachvollziehbar, was in diesem Maße nicht selbstverständlich für den *Gerichtshof* ist. Jedoch hätte dies auch durch einfachen Verweis erreicht werden können. Die Ausführungen führen zu keinem erkennbaren Mehrwert, die *Kammer* nimmt zu keinem späteren Punkt Bezug oder leitet hiermit ein Argument ein.

Aus der bereits oben dargestellten Argumentationsstruktur in vier Schritten lässt sich bereits der zentrale Charakter der Einordnung des *Fiskus* als öffentliche Stelle ableiten, sodass es wünschenswert gewesen wäre, das Vorliegen einer öffentlichen Stelle eindeutig zu bestätigen und nicht erst an späterer Stelle nachzureichen.

II. Systematik

Nachdem der Wortlaut zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, nimmt die *Kammer* die weitere Auslegung anhand der Systematik und des Zwecks, unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung zur RL 2011/7, vor (Rn. 37).

1. Gesamtbetrachtung von Art. 2 Nr. 2, 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7

Zunächst greift die *Kammer* den Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 auf, welcher eindeutig eine Anwendung nur für „öffentliche Stellen als Schuldner der Gläubiger“ postuliert. Sie verlässt aber das bloße grammatikalische Fundament, indem sie das (bereits in Rn. 36 herausgearbeitete) Ausschlussverhältnis zwischen dem Unternehmensbegriff und dem Begriff der öffentlichen Stelle in den übergeordneten Kontext der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 einordnet (Rn. 39).

Das Argument basiert auf der strengen systematischen Trennung der Anwendungsbereiche. Nachdem somit der *Fiskus* öffentliche Stelle ist, scheidet die Anwendung der RL 2011/7 nach Art. 3 Abs. 1 RL 2011/7 aus. In Betracht kommt nur noch eine Anwendung gemäß Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7. Hier steht jedoch der Wortlaut entgegen, sodass im Ergebnis der Sachverhalt kein Anwendungsfall der RL 2011/7 ist. Daher kommt die *Kammer* nach einer Gesamtbetrachtung von Art. 2 Nr. 2, 3, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 zu dem Ergebnis, dass ein Geschäftsverkehr nicht vorliegen kann, wenn der Gläubiger eine öffentliche Stelle ist.

2. Bewertung

Die systematische Auslegung verfolgt das Ziel, aus einer Gesamtbetrachtung des Gesetzestextes den jeweiligen Normzweck zu ermitteln.¹⁰ Die *Kammer* möchte zeigen, dass den Artikeln bei einer Gesamtbetrachtung ein einheitliches Konzept zugrunde liegt. Innerhalb der RL 2011/7 werden die Tatbestandsmerkmale zweier benachbarter Normen (Art. 3 und Art. 4 RL 2011/7) verglichen und hiermit der Begriff des Geschäftsverkehrs ausgelegt. Unausgesprochen bleibt, über das Ausschlussverhältnis hinaus, die gesetzgeberische Wertung der Trennung in Art. 3 und Art. 4 RL 2011/7. Durch die systematische Interpretation muss der Widerspruch der Anwendungsbereiche ausgeräumt werden.¹¹ Vorgelagert ist bereits eine Interpretation von Art. 4 RL 2011/7 zu verhindern, welche auch nur teilweise mit dem Sachverhalt von Art. 3 RL 2011/7 übereinstimmt, ansonsten würden sich die zwei Anwendungsbereiche überlagern und zu einem Widerspruch führen.¹² Aus dem Inhalt des Art. 3 RL 2011/7 kann somit negativ geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die zwei Konstellationen bewusst getrennt geregelt und es für angebracht gehalten hat, Bestimmungen vorzusehen, die ausschließlich zum Vorteil von Unternehmen als Gläubiger gelten. In dieser Hinsicht fügen sich Überlegungen der Regelungssystematik in die Zweckargumente ein. Abschließend ist der *Kammer* daher zuzustimmen, da nur durch die systematische Gesamtschau die Trennung der Anwendungsbereiche vermieden wird.

Allerdings beschränkt sich die *Kammer* methodisch, indem sie von einem vergleichenden Rückgriff auf die Vorgänger-RL 2000/35 absieht. Im Rahmen einer vollumfänglichen Auslegung versäumt die *Kammer* die Chance, das von ihr etablierte Ausschlussverhältnis zu stärken.¹³ Die Vorgänger-RL kennt die besondere systematische Unterteilung zwischen den Anwendungsbereichen des Art. 3 und Art. 4 RL 2011/7 nicht, sodass aus der Neugestaltung der RL 2011/7 geschlossen werden kann, dass durch diese die Sonderstellung der Unternehmen als Schuldner gestärkt werden sollte.

Ferner hätte es sich angeboten, den grammatikalischen Boden des systematischen Arguments mit einem Sprachvergleich zu stärken. Der entscheidende Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 („öffentliche Stelle als Schuldner“) ist in der französischen („*le débiteur est un pouvoir public*“), englischen („*the debtor is a public authority*“), italienischen („*il debitore è la pubblica*

¹⁰ Gruber, Methoden des internationalen Einheitsrechts, 2004, S. 149.

¹¹ Vgl. Müller/Christensen, Juristische Methodik II: Europarecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 61.

¹² Vgl. *ibd.*, Rn. 62.

¹³ Vgl. Lutter, Die Auslegung angeglichenen Rechts, JZ 1992, 593 (600).

*amministrazione*¹⁴) und der spanischen („*el deudor sea un poder público*“) Version gleich gefasst. Der Vergleich bestärkt ein klares Verständnis des Wortlauts und dessen unmissverständliche Bedeutung als Ausgangspunkt des Arguments.

Zudem können Erwägungsgründe als Teil des Gesamtkontexts einer Norm und nicht nur als Mittel der Auslegung und zur Bestimmung des Zwecks zur systematischen Argumentationsfindung methodisch genutzt werden.¹⁴ Im vorliegenden Urteil macht die *Kammer* hiervon keinen Gebrauch. Jedoch hätten die Erwägungsgründe zur Ergänzung der Argumentation herangezogen werden können, um das spezielle Schuldner-Gläubiger-Verhältnis im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu etablieren. Dagegen schlussfolgert die *Kammer* lediglich aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen als Gläubiger.

Bereits zuvor hätte nämlich an ein den Erwägungsgründen immanentes systematisches Verständnis des Gläubigerbegriffs angeknüpft werden können, welches die gesamte RL 2011/7 derart beschränkt, dass die Vorteile nur auf Unternehmen als Gläubiger Anwendung finden. Ein derartiges Verständnis könnte auf die Erwägungsgründe 6 und 29 RL 2011/7 gestützt werden.

Erwägungsgrund 6 RL 2011/7 nennt innerhalb eines Satzes aufeinanderfolgend erst das Ziel der Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und darauf den Begriff des Geschäftsverkehrs. Dem Erwägungsgrund ist damit bereits eine verengte Sicht des Geschäftsverkehrs immanent, die sich auf den Schutz von Unternehmen in ihrer Gläubigerstellung beschränkt. Indirekt zeigt sich damit eine Benachteiligung der öffentlichen Stellen, „welchen eine besondere Verantwortung zufällt“, sodass die Vorteile der RL 2011/7 für diese generell versperrt sein könnten. Zudem führt der Erwägungsgrund 29 RL 2011/7 das Ziel der Vermeidung des Missbrauchs der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger an und nennt anschließend nur „Organisationen, die offiziell als Vertreter von Unternehmen anerkannt sind, und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Unternehmen zu vertreten“. Hierin ist bereits eine Eingrenzung des Gläubigerbegriffs auf Unternehmen zu sehen.

Dieses Argument kann allerdings nur zusätzlich zur Gesamtbetrachtung der Normen und zum Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 angeführt werden. Aufgrund der besonderen Stellung der Erwägungsgründe zu Beginn des Rechtsakts und der fehlenden Rechtsprechungstradition darf das Argument nicht

¹⁴ *Baldus/Raff* (Fn. 2), § 3 Rn. 164, 173.

die Grenze zu einer systematischen Überlegung im engeren Sinne überschreiten.¹⁵

III. Zweck

Nach der Systematik widmet sich die *Kammer* dem Zweck (Rn. 41), wobei sich auch hier zeigt, dass Kontexterwägungen selten ohne Verbindung zum Zweck erfolgen und die *Kammer* anscheinend den Zweck als Stütze des bereits feststehenden Ergebnisses heranzieht.¹⁶

Die teleologische Auslegung folgt einem Zweischnitt: Anfänglich ist der Zweck der Vorschrift zu ermitteln und zu begründen, hiernach ist dessen Bedeutung für die Auslegung festzustellen.¹⁷

1. Feststellung des Zwecks

Der von der *Kammer* gewählte Einstieg über Art. 1 Abs. 1 RL 2011/7 ist ein simpler und vorteilhafter Einstieg, welcher sich anbietet, sofern die Richtlinie, wie vorliegend, Hinweise zum Zweck enthält. Dies hilft, um verallgemeinernde Zweckerwägungen zu vermeiden. Gemäß Art. 1 Abs. 1 RL 2011/7 ist Ziel der Richtlinie die „Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr“, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU, zu fördern (Rn. 41). Hiermit verfolgt die Richtlinie zwei typische Regelungszwecke,¹⁸ welche näher anhand dreier Erwägungsgründe verdeutlicht werden.

Der Erwägungsgrund 3 RL 2011/7 soll den Konnex zwischen Zahlungsverzug und negativen Auswirkungen auf die Liquidität, die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen aufzeigen. Sodann werden aus dem Erwägungsgrund 23 RL 2011/7 die Vorteile, welche sich öffentlichen Unternehmen bieten, nämlich „sichere, berechenbare und beständige Einkünfte“, „Finanzmittel zu günstigeren Bedingungen“ und „weniger Abhängigkeit von stabilen Geschäftsbedingungen“, in Abgrenzung zu Unternehmen, welche von diesen Bedingungen abhängig sind, genannt (Rn. 42). Letztlich wird in der Schlussfolgerung noch knapp Erwägungsgrund 9

¹⁵ *Baldus/Raff* (Fn. 2), § 3 Rn. 176.

¹⁶ Vgl. *Baldus/Raff*, Richterliche Interpretation des Gemeinschaftsrechts, in: Gebauer/Teichmann, Enzyklopädie Europarecht VI: Europäisches Privat- und Unternehmensrecht, 1. Aufl. 2016, § 3 Rn. 113.

¹⁷ *Müller/Christensen* (Fn. 11), Rn. 103.

¹⁸ Vgl. *Baldus/Raff* (Fn. 2), § 3 Rn. 151 ff.

RL 2011/7 eingeschoben, welcher den deutlich höheren Zahlungsumfang von Unternehmen an öffentliche Stellen hervorhebt.

2. Bedeutung für die Auslegung

Aus diesem kaskadenartigen Zweckreport zieht der *Gerichtshof* die Folgerung: „[D]er Unionsgesetzgeber hat es für angebracht gehalten, in Art. 4 der Richtlinie 2011/7 Bestimmungen vorzusehen, die ausschließlich für Unternehmen gelten, die Zahlungsansprüche gegen öffentliche Stellen haben, an die sie Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht haben. Diese Bestimmungen erfassen keine öffentlichen Stellen als Gläubigerinnen von Unternehmen“ (Rn. 43).¹⁹

3. Bewertung

Nimmt man das genannte Ziel als gegeben an, scheint die Schlussfolgerung der *Kammer* stringent, wonach die Richtlinie keine Anwendung auf öffentliche Stellen als Gläubiger von Unternehmen findet. Wünschenswert wäre über die Reihung der Erwägungsgründe hinaus eine wertende Zusammenfassung von deren Bedeutung für die Erwägungen des *Gerichtshofs* gewesen. Auch scheint die *Kammer* hierdurch das bereits durch die systematischen Argumente erlangte Ergebnis nur teleologisch abzustützen, statt dieser Methode eine losgelöste Bedeutung durch saubere methodische Arbeit zukommen zu lassen.

IV. Erste und dritte Vorlagefrage

Angesichts der Antwort auf die zweite Frage sieht die *Kammer* von einer Beantwortung der ersten und dritten Frage ab (Rn. 48). Die *Kammer* wählt dieses Vorgehen, da die zweite Frage logisch den anderen beiden vorausgeht und stellt treffend fest, dass, sofern diese negativ zu beantworten ist, wie vorliegend, sich die anderen beiden erübrigen (Rn. 30, 48). Auffallend und unverständlich ist, dass die *Kammer*, anders als angekündigt (Rn. 1), nicht Art. 12 Abs. 4 RL 2011/7 auslegt. Dies korreliert mit der Frage des temporalen Anwendungsbereichs der RL 2011/7 und legt zu Beginn des Urteils irreführend eine Erörterung der dritten Frage nahe.

¹⁹ Vgl. *Hommelhoff*, Die Auslegung angeglichenen Gesellschaftsrechts – eine Analyse der EuGH-Rechtsprechung, in: Schulze, Auslegung europäischen Privatrechts und angeglichenen Rechts, 1999, S. 29 (37).

C. Konsequenzen für die Rechtslage in Deutschland

Der nationale Richter ist sowohl unionsrechtlich aus Art. 288 Abs. 3 AEUV²⁰ als auch verfassungsrechtlich aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG²¹ verpflichtet, das nationale Recht sowie insbesondere die RL 2011/7 umsetzende nationale Rechtsakte richtlinienkonform auszulegen.²² Wie oben gezeigt, wird durch das Urteil die Auslegung des Begriffs des „Geschäftsverkehrs“ i. S. d. Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 konkretisiert, sodass der nationale Richter bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften „so weit wie möglich“²³ das Urteil des *Gerichtshofs* innerhalb der richtlinienkonformen Auslegung als interpretatorische Vorrangregel, die ihre Grenze grundsätzlich am Verbot des *contra-legem* Judizierens findet, zu beachten hat.²⁴

Der Leitsatz des Urteils hat nicht nur Auswirkungen auf die direkten Änderungen, welche mit der Umsetzung der RL 2011/7 ins nationale Recht eingeführt wurden. Vielmehr ist das gesamte nationale Verzugsrecht zu betrachten und betroffen. Die RL 2011/7 fasst die Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35 neu, welche der deutsche Gesetzgeber bereits im Rahmen der Schuldrechtsreform ins Gesamtsystem des nationalen Verzugsrechts umgesetzt hatte.²⁵ Bei der Umsetzung der RL 2011/7 konnte dieser sich diesmal zwar auf die neu geschaffenen Bestimmungen wie etwa §§ 271a, 286 Abs. 5, 288 Abs. 5 und Abs. 6 BGB beschränken,²⁶ jedoch bleibt die Grundgestaltung des Zahlungsverzugssystems gleich und ist mithin insgesamt beeinflusst vom tenorierten Ergebnis.

I. Richtlinienkonforme Auslegung der §§ 271a Abs. 2, 286 Abs. 5, 288 Abs. 6 BGB

Charakteristikum der neuen RL 2011/7 ist der vorgelagerte Ansatzpunkt bereits vor Entstehen des Zahlungsverzugs, indem vertragliche Vereinbarungen von Zahlungs- und Abnahmefristen nur noch innerhalb bestimmter Höchstgrenzen

²⁰ *Canaris*, Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: FS Bydlinski, 2002, S. 47 (49 ff.); anders: *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, S. 292.

²¹ *Roth/Jopen* (Fn. 6), § 13 Rn. 43.

²² *Reimer* (Fn. 20), S. 292.

²³ *EuGH*, Urt. v. 19.4.2016, C-441/14, *Dansk Industri (DI) ./. Nachlass des Karsten Eigil Rasmussen*, Rn. 35.

²⁴ *Reimer* (Fn. 20), S. 294.

²⁵ *Faust*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, DNotZ 2015, 644 (645).

²⁶ Im Detail: BT-Drucks. 18/1309, S. 5 ff.

zulässig sind.²⁷ Ausdruck dessen ist vor allem die Einführung der §§ 286 Abs. 5, 271a, 288 Abs. 6 BGB. Hier stellt sich die Frage, ob öffentlichen Stellen dieser besondere Schutz zusteht.

In Bezug auf § 286 Abs. 5 BGB gilt, dass dieser nur auf den Geschäftsverkehr anwendbar ist.²⁸ Rein nach dem Wortlaut könnte der Fall öffentlicher Stellen als Gläubiger hierunter subsumiert werden (neutraler Kandidat).²⁹ Nach dem Leitsatz des besprochenen Urteils umfasst der Geschäftsverkehr jedoch keine öffentlichen Stellen als Gläubiger, sodass der nationale Richter nach richtlinienkonformer Auslegung § 286 Abs. 5 BGB restriktiv auszulegen hat. Der Anwendungsbereich ist innerhalb der Wortlautgrenze zu reduzieren,³⁰ im Ergebnis ist § 286 Abs. 5 BGB nicht auf den Fall einer öffentlichen Stelle, die als Gläubigerin eines Unternehmens handelt, anwendbar.

In entsprechender Weise ist § 288 Abs. 6 BGB als Ausdruck der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 RL 2011/7,³¹ ebenfalls restriktiv auszulegen, sodass dieser innerhalb der Wortlautgrenze nicht mehr auf öffentliche Stellen als Gläubiger anwendbar ist.

Ferner finden die Vorteile für den Gläubiger des § 271a BGB, welcher in Abs. 1 Art. 3 Abs. 5 RL 2011/7 und in Abs. 2 Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 RL 2011/7 umgesetzt,³² ebenso keine Anwendung auf den Fall der öffentlichen Stelle als Gläubigerin des Unternehmens. Der Anwendungsbereich der Umsetzung von Art. 3 RL 2011/7 kann nur zwischen zwei Unternehmen gelten und Art. 4 RL 2011/7 ist nur anwendbar auf „öffentliche Stellen als Schuldner“. Der vorliegende Fall kann daher per se nicht in den Anwendungsbereich fallen.

II. Teleologische Reduktion § 288 Abs. 2, 5 BGB

Da keine Verbraucher beteiligt sind, würde nach dem Wortlaut des § 288 Abs. 2 BGB der Fall einer öffentlichen Stelle als Gläubigerin eines Unternehmens in den

²⁷ *Verse*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ZIP 2014, 1809 (1809).

²⁸ *Stadler*, in: Jauernig, 18. Aufl. 2021, § 286 Rn. 43.

²⁹ *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2019, S. 252.

³⁰ *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, S. 456 ff.

³¹ *Stadler*, in: Jauernig (Fn. 28), § 288 Rn. 12.

³² *Stadler*, in: Jauernig (Fn. 28), § 271a Rn. 3, 9.

„Begriffshof“ der Norm fallen (positiver Kandidat),³³ sodass der erhöhte Zins von neun Prozentpunkten über Basiszinssatz gelten würde.³⁴

Zweckmäßig ist eine Anwendung von § 288 Abs. 2 BGB im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung und dem Willen des nationalen Gesetzgebers nicht. Eine teleologische Reduktion³⁵ des § 288 Abs. 2 BGB ist angemessen, folglich wäre stattdessen § 288 Abs. 1 BGB anzuwenden. Die höhere Verzinsung nach § 288 Abs. 2 BGB beruht auf dem Gedanken, dass Unternehmen als Gläubiger einen höheren Zinsschaden erleiden und Schuldner gehindert werden sollen, sich durch die Verschleppung der Zahlungen einen günstigeren Gläubigerkredit als bei der Bank zu nehmen.³⁶ Mit Rücksicht auf die *ratio* ist § 288 Abs. 2 BGB dahin auszulegen, dass dieser nur Anwendung auf den Verkehr zwischen zwei Unternehmen findet, welche die in Erwägungsgründe 4 und 19 RL 2011/7 referenzierten Verwaltungs- und Finanzlasten tragen, wohingegen öffentliche Stellen dieses besonderen Schutzes nicht bedürfen (so auch die Wertung in Rn. 41 ff.).³⁷

Zudem wollte der Gesetzgeber den hohen Zinssatz von neun Prozentpunkten explizit nur für den Anwendungsbereich von Entgeltzahlungen im Anwendungsbereich der RL 2011/7 vorsehen.³⁸ Der vorliegende Fall fällt nach dem tenorierten Ergebnis des Urteils nicht in den Anwendungsbereich der RL 2011/7. Es ist naheliegend, dass die Einschränkung somit auch in den gesetzgeberischen Willen integriert ist, welcher eine Anwendung nur im Geltungsbereich der RL 2011/7 wollte. Abhilfe gegen den unionsrechtswidrigen Zustand kann *de lege lata* nur geschaffen werden, indem man § 288 Abs. 2 BGB richtlinienkonform teleologisch reduziert, sodass § 288 Abs. 1 BGB gilt, sofern öffentliche Stellen als Gläubiger handeln.

Dieser Gedanke der teleologischen Reduktion ist gleichfalls auf § 288 Abs. 5 BGB übertragbar, welcher ebenfalls nach seinem Wortlaut aufgrund mangelnder Verbraucherbeteiligung Anwendung fände. Auch hier ist eine Anwendung auf

³³ Kramer (Fn. 29), S. 252.

³⁴ Vgl. Freitag, Unternehmenskredit und Zahlungsverzug: Zur Anwendung der § 288 Abs. 2, 5 BGB im Darlehensrecht vor dem Hintergrund von Zinseszinsverbot und EU-Verzugsrichtlinie, ZIP 2015, 1805 (1805).

³⁵ Savigny, System des heutigen Römischen Rechts I, 1840, S. 230 f.

³⁶ Ernst, in: MüKo-BGB II, 9. Aufl. 2022, § 288 Rn. 25.

³⁷ Grüneberg, in: Grüneberg, 82. Aufl. 2023, § 288 Rn. 3.

³⁸ BGH, NJW 2010, 3226, Rn. 11 mit Verweis auf BT-Drucks. 14/6857, S. 14.

öffentliche Stellen nicht zweckmäßig, sodass § 288 Abs. 5 BGB im Ergebnis ebenfalls nicht anwendbar ist.

D. Abschließende Bewertung

Die *Kammer* entscheidet i. S. d. Rechtseinheit als deutliche Ansage an den richtlinienkonform auslegenden nationalen Richter, dass der Begriff des Geschäftsverkehrs i. S. v. Art. 2 Nr. 1 RL 2011/7 im Lichte seines Regelungskontextes und der mit der RL 2011/7 verfolgten Ziele, dahin auszulegen ist, dass er nicht den Fall einer öffentlichen Stelle als Gläubiger des Unternehmens erfasst.

Methodisch betrachtet die *Kammer* hierzu den Wortlaut, immerhin als Ausgangspunkt (Rn. 31), und geht von dort zur systematischen Argumentation über (Rn. 38), welcher eine höhere Gewichtung als den anderen Auslegungsmethoden zukommt. Dies kann man daran erkennen, dass aus ihr bereits das tenorierte Ergebnis folgt (Rn. 40). Nachrangig zieht die *Kammer* nun eine „Teloskaskade“ heran, um das bereits gefundene Ergebnis zu unterstützen (Rn. 41 ff.). Sodann subsumiert sie den konkreten Fall (Rn. 46 f.). Der *Fiskus* als öffentliche Stelle hat keinen Anspruch auf Zahlung des gesetzlichen Zinses gemäß Art. 4 Abs. 1 RL 2011/7 (Rn. 46).

Im Ergebnis vermag das Urteil überzeugen, es ist jedoch in methodischer Hinsicht kritisch zu betrachten. In allen drei Argumentationslinien hätte die Methodik, wie oben gezeigt, umfassender genutzt werden können. Der Umstand, dass das Ergebnis dennoch plausibel erscheint, beruht auf einem nachvollziehbaren, wenn auch einfachen und grundlegenden, Auslegungsprogramm. Die vorliegend erkennbare Tendenz der Rechtsprechung, Zwecküberlegungen lediglich als Stütze des bereits feststehenden Ergebnisses verkümmern zu lassen, ist in Zukunft weiterhin kritisch zu beobachten.

Die richtlinienkonforme Auslegung, unter Berücksichtigung des durch das Urteil konkretisierten Begriffs des „Geschäftsverkehrs“, hat für die Rechtslage in Deutschland eine restriktive Auslegung der §§ 286 Abs. 5, 288 Abs. 6 BGB, einen Ausschluss der Anwendung des § 271a BGB und die teleologische Reduktion von § 288 Abs. 2, 5 BGB zur Folge. Zusammengefasst: Selbst ein kurz und unauffällig scheinendes Urteil kann von weitreichender Tragweite für das nationale Recht – hier das deutsche Verzugsrecht – der Mitgliedstaaten sein.